

## **Gesetz aus dem Jahre 2020 über die Aufhebung der Gefahrensituation**

Um aus der dank der von der Regierung aufgrund der Ermächtigung durch das Gesetz Nr. XII aus dem Jahre 2020 über die Eindämmung des Coronavirus ergriffenen schnellen und effektiven Maßnahmen zur Vermeidung der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Humanepidemie beziehungsweise zur Abwehr ihrer Folgen erfolgreich stabilisierten Seuchenlage ergebende öffentlich-rechtlichen Schlussfolgerungen zu ziehen, und im Hinblick drauf, dass das Parlament die Vorläufigkeit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der außerordentlichen Maßnahmen ständig überprüft, und unter Würdigung des Zusammenschlusses, der Opferbereitschaft und der Diszipliniertheit der ungarischen Menschen, was jederzeit ein zentrales Element einer erfolgreichen Seuchenbekämpfung darstellt, erlässt das Parlament das folgende Gesetz:

### **§ 1**

Das Parlament fordert die Regierung auf, die Gefahrensituation gemäß der Regierungsverordnung Nr. 40/2020. (III. 11.) über die Verkündung der Gefahrensituation (im Folgenden: Gefahrensituation) gemäß Artikel 54 Absatz 3 des Grundgesetzes aufzuheben.

### **§ 2**

Das Gesetz Nr. XII aus dem Jahre 2020 über die Eindämmung des Coronavirus tritt außer Kraft.

### **§ 3**

(1) Dieses Gesetz tritt – mit der in Absatz 2 geregelten Ausnahme – am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) §§ 2 und 4 treten zum Zeitpunkt der Aufhebung der Gefahrensituation in Kraft.

(3) Den Kalendertag des Inkrafttretens der §§ 2 und 4 legt der Ministerpräsident in einem unmittelbar nach dem Bekanntwerden dessen im Ungarischen Amtsblatt veröffentlichten Einzelbeschluss fest.

### **§ 4**

Gemäß Artikel XXIX Absatz 3, Artikel 2 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 9, Artikel 31 Absatz 3, Artikel 35 Absatz 1 und Artikel 54 Absatz 4 des Grundgesetzes gilt § 2 dieses Gesetz als Kardinalgesetz.

### **Allgemeine Begründung**

Die COVID-19-Pandemie hat unser Vaterland und sämtliche Länder der Welt vor beispiellose Herausforderungen gestellt. Die herkömmlichen Mittel und Lösungen haben sich im Zuge der medizinischen und wirtschaftlichen Bekämpfung der Pandemie als ungeeignet erwiesen.

Entsprechend ihren verfassungsmäßigen Traditionen und der Seuchenlage haben sämtliche Staaten spezielle Maßnahmen ergriffen, um im Interesse der Handhabung der Krisensituation erfolgreich auftreten zu können.

Mit dem 11. März 2020 hat die Regierung Ungarns gemäß Artikel 53 Absatz 1 des Grundgesetzes, mittels Regierungsverordnung Nr. 40/2020. (III.11.) über die Verkündung der Gefahrensituation im Interesse der Vermeidung einer Massenerkrankungen verursachenden, die Sicherheit des Lebens und des Vermögens gefährdenden Humanepidemie beziehungsweise der Abwehr ihrer Folgen, des Schutzes der Gesundheit und des Lebens der ungarischen Staatsangehörigen die Gefahrensituation verkündet. Im Sinne des Grundgesetzes bleibt eine Gefahrensitzuationsrechtsetzung der Regierung

fünfzehn Tage in Kraft, es sei denn, ihre Geltung wird von der Regierung – aufgrund der Ermächtigung durch das Parlament – verlängert.

Das Parlament hat diese unverzichtbare Ermächtigung durch die Verabschiedung des Gesetzes Nr. XII aus dem Jahre 2020 über die Eindämmung des Coronavirus (im Folgenden: Gesetz) erteilt, gleichzeitig die bis dahin ergriffenen Maßnahmen bestätigt. Das Gesetz hat es ermöglicht, dass die Regierung Ungarns ihre außerordentlichen Bestimmungen enthaltenden neueren Verordnungen auch in dem Fall erlassen und in ihrer Wirkung aufrechterhalten kann, wenn das Parlament aus irgendeinem Grund im Zusammenhang mit einer durch eine von der COVID-19-Pandemie verursachte Massenerkrankung im Jahr 2020 eingetretenen Humanepidemie nicht tagt. Das Gesetz ermächtigte das Parlament gleichzeitig, seine der Regierung erteilte Ermächtigung jederzeit zu widerrufen.

Dank der Ermächtigung durch das Gesetz konnte die Regierung Ungarns schnelle und effektive Maßnahmen ergreifen. Dank der Opferbereitschaft und der Diszipliniertheit der Ungarn ist es uns bisher gelungen zu verhindern, dass die Pandemie in unserem Land ähnlich tragische Ausmaße annimmt, wie andernorts wahrzunehmen war. Das gemeinsame Handeln, der nationale Zusammenschluss, die aufopfernde Arbeit der Beschäftigten des Gesundheitswesens und der Ordnungskräfte beziehungsweise sämtlicher Betroffener hat die weitestmögliche nationale Einheit geschaffen, die jederzeit das Kernelement einer erfolgreichen Seuchenbekämpfung darstellt.

Unter ähnlichen Umständen ist es das Recht jedes Staates, außerordentliche Maßnahmen zum Schutz seiner Staatsangehörigen zu ergreifen. Außerordentliche Maßnahmen haben vorläufig, erforderlich und verhältnismäßig zu sein, und ihre regelmäßige Überprüfung muss gewährleistet sein. Seine Kontrollbefugnisse im Zusammenhang mit den in Ungarn eingeführten außerordentlichen Maßnahmen hat das Parlament durchgehend und ungehindert wahrgenommen. Die von der Regierung ergriffenen Maßnahmen haben den obigen Grundsätzen restlos entsprochen und gelten auch im internationalen Vergleich nicht als beispiellos. Die Aufsicht der verfassungsmäßigen und rechtmäßigen Arbeit der staatlichen Organe war durchgehend gewährleistet.

Gegen die Maßnahmen Ungarns im Zusammenhang mit der Gefahrensituation wurde innerhalb und außerhalb der Grenzen unseres Landes eine beispiellose abgestimmte politische Kampagne und Panikmache betrieben. Obwohl diese grundlosen Attacken den Erfolg der Seuchenbekämpfung glücklicherweise nicht beeinflusst haben, tragen all jene eine historische Verantwortung, die die außerordentlichen Maßnahmen in der schwersten Phase der Bekämpfung in Frage gestellt und die Legitimität der Entscheidungen der Regierung zu untergraben versucht haben.

Der Entwurf bezweckt die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Lage, der besonderen Rechtsordnung der Gefahrensituation und die Außerkraftsetzung des Gesetzes mit Rücksicht auf die Stabilisierung der Seuchensituation.

Diese Begründung wird gemäß § 18 Absatz 3 des Gesetzes Nr. CXXX aus dem Jahre 2010 über die Gesetzgebung sowie § 20 der Verordnung Nr. 5/2019. (III. 13.) des Justizministers über die Herausgabe des Ungarischen Amtsblattes sowie die Kennzeichnung im Zuge der Verkündung von Rechtsvorschriften und der Veröffentlichung von öffentlich-rechtlichen Regelungsinstrumenten in der als Anlage des Ungarischen Amtsblattes erscheinenden Sammlung von Gesetzesbegründungen veröffentlicht.

Ausführliche Begründung

§ 1

Das Parlament fordert die Regierung – unter Berücksichtigung der in der allgemeinen Begründung dargelegten Erwägungen – auf, die Gefahrensituation gemäß Artikel 54 Absatz 3 des Grundgesetzes aufzuheben.

## § 2

Das Außerkrafttreten des Gesetzes beinhaltende gesetzliche Bestimmung.

## § 3

Der Tag des Inkrafttretens der Aufforderung zur Aufhebung der Gefahrensituation ist der Tag nach der Verkündung des Gesetzes.

Das Außerkraftsetzen des Gesetzes richtet sich nach der Aufhebung der Gefahrensituation.

Entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorschriften wird die Gefahrensituation von der Regierung gemäß Artikel 53 Absatz 1 des Grundgesetzes und Artikel 54 Absatz 3 des Grundgesetzes aufgehoben.

## § 4

Das Parlament hat das Gesetz gemäß Artikel XXIX Absatz 3, Artikel 2 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 9, Artikel 31 Absatz 3, Artikel 35 Absatz 1 und Artikel 54 Absatz 4 des Grundgesetzes als Kardinalgesetz verabschiedet. Aufgrund dessen findet die Deregulierung des Gesetzes in Form eines Kardinalgesetzes statt, die diesbezügliche Klausel ist in der betreffenden Bestimmung enthalten.